

## **Steuerliche Abzugsfähigkeit von Reisekosten**

**Nach österreichischer Rechtsprechung sind bei Verbindung einer Geschäftsreise mit privaten Reisezwecken die gesamten Reisekosten nicht abzugsfähig. In Deutschland hat der Bundesfinanzhof nun anders entschieden. Die Kosten können dort im Verhältnis der Zeitanteile aufgeteilt werden**

Der Bundesfinanzhof hat in Deutschland kürzlich seine Ansicht zu Reisen mit privatem Anteil revidiert: Lässt sich die Reise eindeutig in beruflich und privat veranlasste Abschnitte trennen (etwa ein Urlaub vor oder nach einer Dienstreise), sind die auf den beruflich veranlassten Teil entfallenden Kosten abzugsfähig. Die Aufteilung der Kosten kann im Verhältnis der Zeitanteile erfolgen. Sowohl die Aufenthalts- als auch die Hin- und Rückreisekosten sind zu aliquotieren. Ist allerdings eine objektive Trennung beruflich und privat bedingter Aufwendungen nicht möglich, bleibt es bei der Nichtabzugsfähigkeit der gesamten Reiseaufwendungen.

Ob die österreichische Judikatur oder Verwaltungspraxis dem "deutschen Modell" folgen wird, bleibt abzuwarten. Bis es soweit ist, sind Diskussionen mit dem Betriebsprüfer vorprogrammiert. Bis dahin gilt jedenfalls folgende Rechtsprechung:

### **Betriebsausgaben für Fachmesse**

Nimmt ein Unternehmer etwa an einer Fachmesse in Deutschland teil, so sind die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten unter folgenden Bedingungen als Betriebsausgabe abzugsfähig:

1. die Reise muss (fast) ausschließlich betrieblich bedingt sein,
2. die Fortbildung muss zum Erwerb von Kenntnissen dienen, die eine einigermaßen konkrete Verwertung im Unternehmen zulassen,
3. das Reiseprogramm und die Durchführung müssen nahezu ausschließlich auf interessierte Teilnehmer im Tätigkeitsbereich des Steuerpflichtigen zugeschnitten sein und
4. Privatzeiten dürfen nicht mehr Zeit in Anspruch nehmen als die sonst verfügbare Freizeit während der beruflichen Tätigkeit. Eine Fortbildung im Ausmaß von 8 Stunden pro Tag ist Voraussetzung. Eine Reise, bei der außerberufliche Programmpunkte nicht entsprechend in den Hintergrund treten, wird dem privaten Lebensbereich zugeordnet. Sie ist dann zur Gänze nicht steuerlich abzugsfähig.

### **Welche Ausgaben können abgezogen werden?**

Abzugsfähig sind unter den oben genannten Voraussetzungen:

- die Kosten für die An- und Abreise,
- Seminarkosten,
- Skripten,
- Taggelder
- sowie die tatsächlichen Nächtigungskosten.

**Tipp:** Als Nachweis sollte jedenfalls das Kursprogramm aufbewahrt werden!

Wenn Sie aber 4 Tage an einem beruflich veranlassten Seminar teilnehmen und anschließend noch 3 Tage einen Wellness-Urlaub anhängen, erkennt die Finanz die gesamten Reisekosten – außer Skripten und Teilnahmegebühren an Berufsveranstaltungen wie einem Kongress – steuerlich nicht an (sog. "Aufteilungsverbot"). Die gesamten Kosten für die An- und Abreise sowie die Hotelkosten steuerlich nicht zu verwerfen. Gleiches gilt, wenn ein Urlaub vorangestellt oder angehängt wird, außer es handelt sich um einen vernachlässigbaren Freizeittag. Dieser Tag ist allerdings steuerlich nicht abzugsfähig.